

Genehmigungsverfahren für die Rückgewinnung von Rohstoffen aus bergbaulichen Rückständen

28.09.2016 TU Clausthal

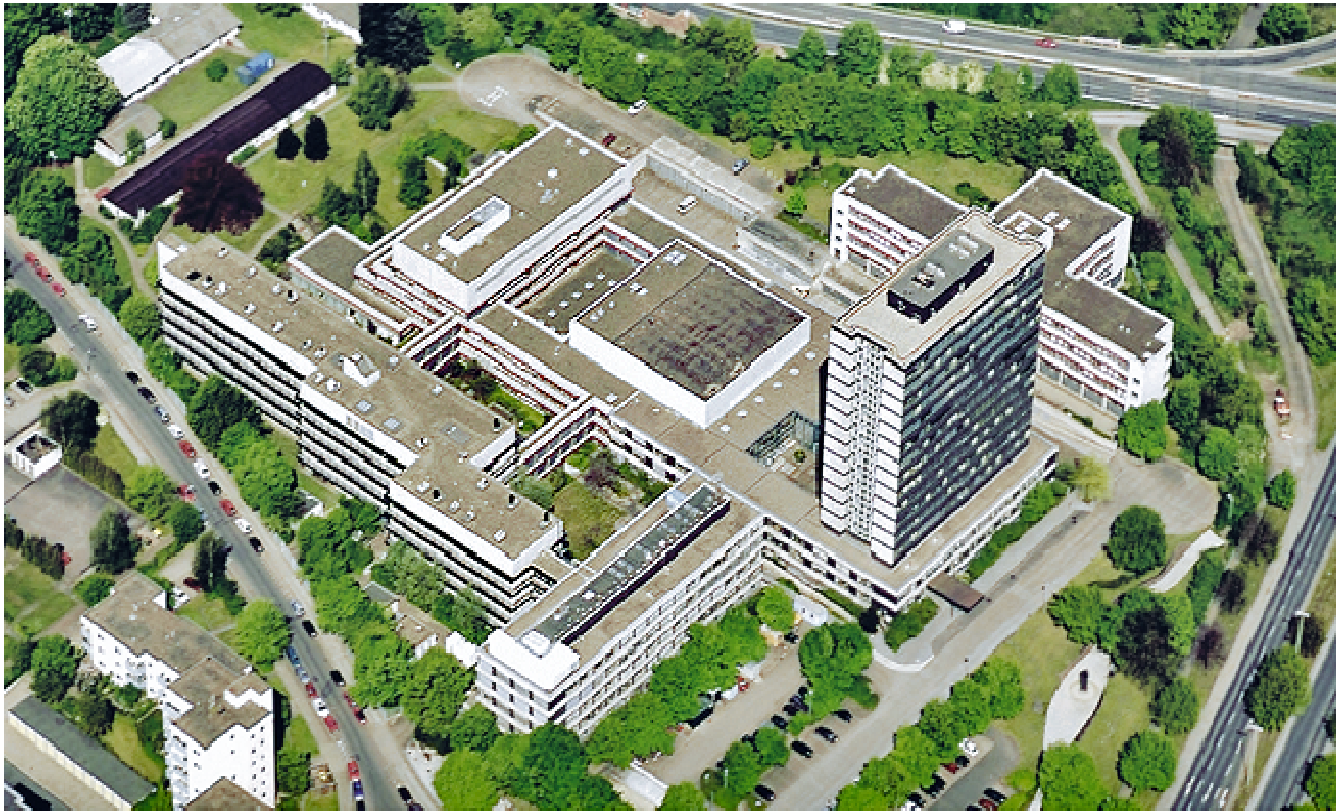
Ulrich Windhaus
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie



Gliederung

- Vorstellung des LBEG
- Allgemeine Zuständigkeiten des LBEG
- Behördliche Zuständigkeiten für beispielhafte Rückbaumaßnahmen





GEOZENTRUM HANNOVER





ca. 300 Mitarbeiter/innen

- **Bergbehörde für Niedersachsen
Schleswig-Holstein, Hamburg
und Bremen**
- **Geologischer
Dienst für
Niedersachsen**



Hannover



Clausthal-Zellerfeld



Meppen



Celle



Philosophie

Fachlich kompetente, neutrale und transparente
Fachbehörde für bergbauliche und geologische
Themenstellungen

→ Rechtskonforme Verwaltungsverfahren

→ Wirtschaftlich unabhängige Informationen
und Beratung für die verschiedenen Akteure

→ Sachliche, umfassende und zeitnahe Informationen
öffentlichkeitsrelevante Vorgänge

Wirtschaft

Umwelt

Ressourcen



Kernaufgaben „Bergbehörde“

→ Energierecht, → Wasserrecht, → Immissionsschutz, → Bergrecht,
→ Arbeitsschutz, → Abfallrecht → Sprengstoffrecht, → Strahlenschutz...

(Berg)-Aufsicht

- Befahrungen
- Inspektionen
- Auditierungen
- Unfalluntersuchungen
- Gefahrenabwehr
- Emissionserklärungen

Bergbauliche Genehmigungen / Verwaltungsverfahren

- Bergbauberechtigungen
- Genehmigungsverfahren/-vollzug
- Bergverordnungen
- Feldes- und Förderabgaben



Zuständigkeit des LBEG für Genehmigungen

1. Betriebe, die dem Bundesberggesetz (BBergG) unterliegen

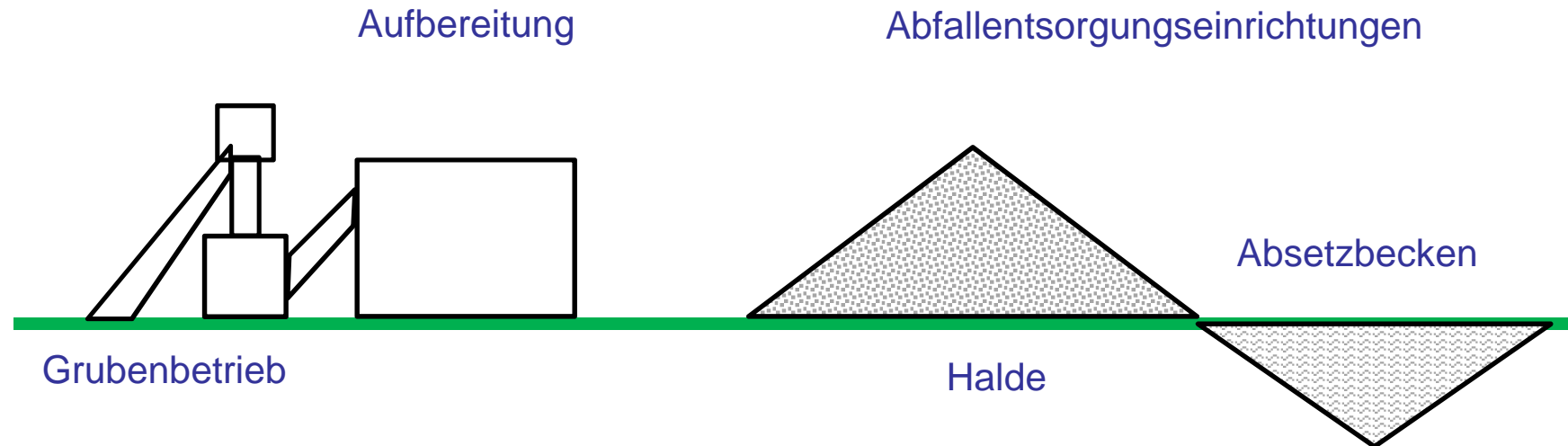
- Betriebsplanzulassungen (Rahmen-, Haupt-, Sonderbetriebspläne, Abschlussbetriebspläne) – nicht öffentlich und öffentlich (Planfeststellungsverfahren)
- Erteilung von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (öffentliche/nicht öffentlich)
- Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse
- Weitere Genehmigungen nach Bergrecht, Umweltrecht und Arbeitsschutzrecht

2. Betriebe, die nicht dem BBergG unterliegen

- Gashochdruckleitungen
- Rohrfernleitungen



Betriebsteile eines laufenden Bergbaubetriebes



- **Grubenbetrieb:** Tätigkeit i.S.d. BBergG
- **Aufbereitung:** Tätigkeit i.S.d. BBergG
- **Aufhaldung/Ablagerung:** Tätigkeit i.S.d. BBergG
- **Rückgewinnung:** Tätigkeit i.S.d. BBergG
- **Weiterverarbeitung Rückstände:** Tätigkeit i.S.d. BBergG
- **Aufhaldung der Rückstände:** Tätigkeit i.S.d. BBergG



Handelt es sich NICHT um einen laufenden Gewinnungsbetrieb, ergeben sich folgende Fragen im Zusammenhang mit einer geplanten Rückgewinnung:

- Gilt Bergrecht, wenn Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung beendet sind?
- Ist Bergrecht anwendbar, wenn die Bergaufsicht zu früheren Zeiten beendet worden ist oder nie bestanden hat?
- Macht es einen Unterschied, ob Rohstoffe aus Halden oder aus Absatzbecken zurückgewonnen werden?



Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

Denkbare Fallgestaltungen der Rückgewinnung

Fall 1: Rückgewinnung aus Absetzbecken und Halden, die noch unter Bergaufsicht stehen

- **Bergrecht gilt umfassend**

Fall 2: Rückgewinnung aus alten Halden, die nicht (mehr) unter Bergaufsicht stehen

- **Bergrecht ist eingeschränkt anzuwenden**

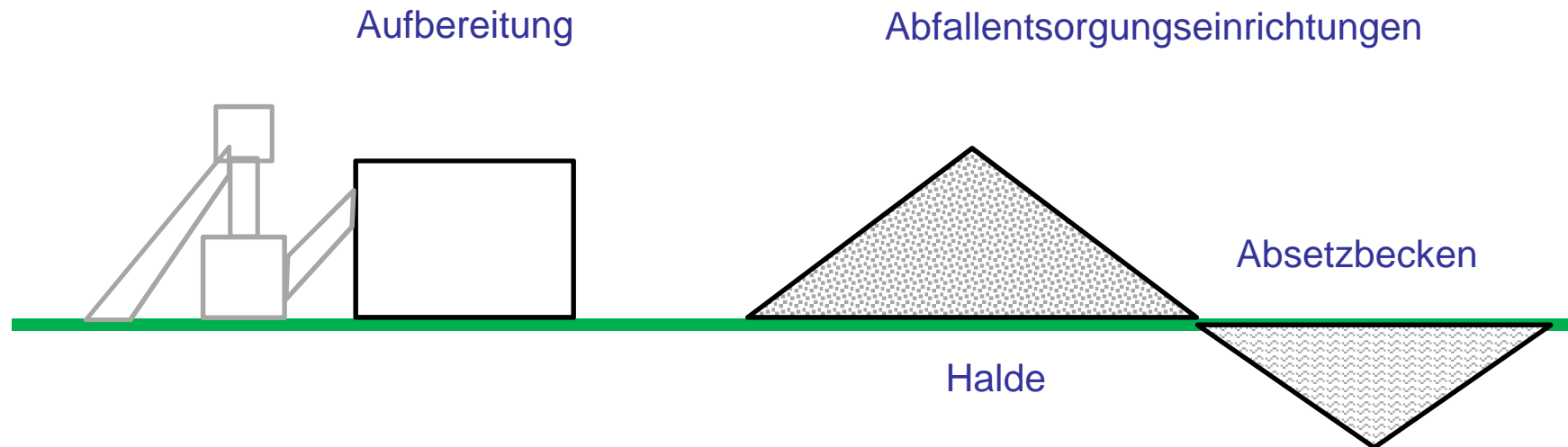
Fall 3: Rückgewinnung aus Absetzbecken, die nicht (mehr) unter Bergaufsicht stehen

- **Kein Bergrecht**



Fall 1: Rückgewinnung aus Absetzbecken und Halden, die noch unter Bergaufsicht stehen

(Grubenbetrieb eingestellt, Abschlussbetriebsplan noch nicht vollzogen)



- | | |
|---|--------------------------------|
| ● Grubenbetrieb: | Stillgelegt |
| ● Aufbereitung: | Stillgelegt |
| ● Urspr. Aufhaldung/Ablagerung: | Eingestellt |
| ● Rückgewinnung: | Tätigkeit i.S.d. BBergG |
| ● Weiterverarbeitung Rückstände: | Tätigkeit i.S.d. BBergG |
| ● Aufhaldung der Rückstände: | Tätigkeit i.S.d. BBergG |

Fall 1: Rückgewinnung aus Halden und Absatzbecken, die noch unter Bergaufsicht stehen (1)

Das BBergG gilt uneingeschränkt; einige wesentliche Punkte:

- Laufende Betriebsplanpflicht (Hauptbetriebsplan, Sonderbetriebspläne, Abschlussbetriebsplan)
- Stellung einer Sicherheitsleistung
- U. U. Umweltverträglichkeitsprüfung und bergrechtliches Planfeststellungsverfahren (z. B. Kategorie A-Anlagen nach der EU-Bergbauabfallrichtlinie, Halden ab 10 ha)
- Umfassende Beteiligung der Umweltbehörden
- Anwendung der Bergverordnungen
- Recht der verantwortlichen Personen



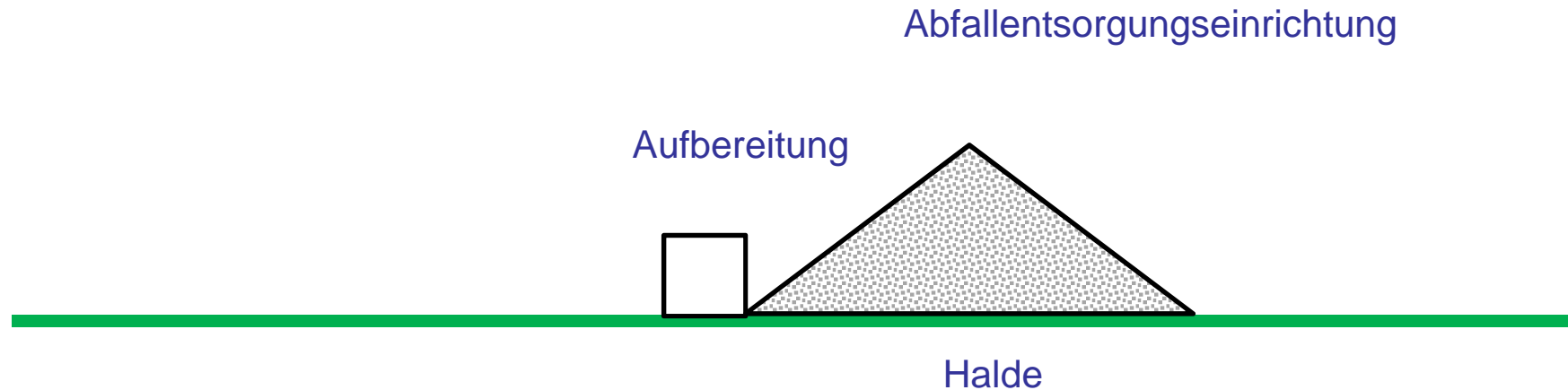
Fall 1: Rückgewinnung aus Halden und Absetzbecken, die noch unter Bergaufsicht stehen (2)

Es handelt sich um bergbauliche „Abfallentsorgungseinrichtungen“ im Sinne der EG-Bergbauabfallrichtlinie 2006/21, der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) und der Bergverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau); Konsequenzen:

- Aus der Halde entnommene Rückständen stellen formal bergbaulichen Abfall dar, auf den die Regelungen der ABergV Anwendung finden (z. B. zusätzliche Anforderungen, Abfallbewirtschaftungsplan)
- Je nach Art des Eingriffs sind unterschiedliche Betriebsplanverfahren erforderlich, bis hin zu Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- In Abstimmung mit der Abfallbehörde kann evtl. ein „Ende der Abfalleigenschaft“ bei Einhaltung definierter Materialeigenschaften und Qualitäten festgestellt werden.
- Fällt bei der Rückgewinnung nicht nutzbares Nebengestein oder sonstiger Abraum an, handelt es sich wiederum um Abfall. Je nach Entsorgungsort und –art wäre darauf entweder Bergrecht oder Kreislaufwirtschaftsrecht anzuwenden.
- Bei nur teilweiser Aufnahme einer Halde muss sichergestellt werden, dass sich die Umweltsituation (Wasser, Boden, Luft) in Bezug auf die verbleibende Altablagerung nicht verschlechtert.



Fall 2: Rückgewinnung aus alten Halden, die nicht (mehr) unter Bergaufsicht stehen



- Ursprüngliche Aufhaldung: Eingestellt
- **Rückgewinnung:** **Tätigkeit i.S.d. § 128 BBergG**
- Weiterverarbeitung Rückstände: Evtl. Tätigkeit i.S.d. BBergG
- Aufhaldung der Rückstände: Evtl. Tätigkeit i.S.d. BBergG

Fall 2: Rückgewinnung aus Halden, die nicht (mehr) unter Bergaufsicht stehen (1)

§ 128 BBergG erklärt einen Teil des BBergG darauf anwendbar, wenn es sich um Rohstoffe des BBergG handelt und sie aus einer früheren Bergbautätigkeit stammen; Konsequenzen:

- Einigung mit Grundeigentümer, Zustimmung anderer Behörden, Entschädigung
- Laufende Betriebsplanpflicht (Hauptbetriebsplan, Sonderbetriebspläne, Abschlussbetriebsplan)
- Stellung einer Sicherheitsleistung
- Umfassende Beteiligung der Umweltbehörden
- U. U. Umweltverträglichkeitsprüfung und bergrechtliches Planfeststellungsverfahren (z. B. Kategorie A-Anlagen nach der EU-Bergbauabfallrichtlinie, Halden ab 10 ha)
- Anwendung der Bergverordnungen
- Recht der verantwortlichen Personen



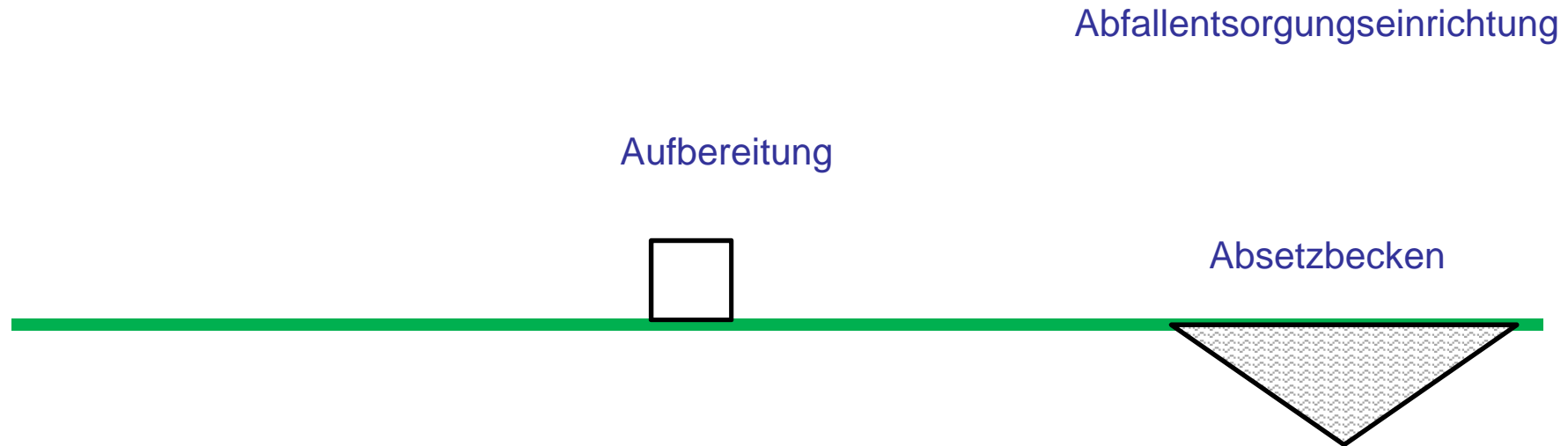
Fall 2: Rückgewinnung aus Halden, die nicht (mehr) unter Bergaufsicht stehen (2)

Eine Althalde stellt eine Altablagerung im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes dar; Konsequenzen:

- Bei den aus der Halde entnommenen Rückständen handelt es sich formal um Abfall, auf den die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.
- In Abstimmung mit der Abfallbehörde kann evtl. ein „Ende der Abfalleigenschaft“ bei Einhaltung definierter Materialeigenschaften und Qualitäten festgestellt werden.
- Fällt bei der Rückgewinnung nicht nutzbares Nebengestein oder sonstiger Abraum an, handelt es sich um die erneute Verursachung von Abfällen. Je nach Entsorgungsort und –art wäre darauf entweder Bergrecht oder Kreislaufwirtschaftsrecht anzuwenden.
- Bei nur teilweiser Aufnahme einer Halde muss sichergestellt werden, dass sich die Umweltsituation (Wasser, Boden, Luft) in Bezug auf die verbleibende Altablagerung nicht verschlechtert.



Fall 3: Rückgewinnung aus Absetzbecken, die nicht (mehr) unter Bergaufsicht stehen



- Ursprüngliche Ablagerung: **Eingestellt**
- **Rückgewinnung:** **Keine Tätigkeit i.S.d. BBergG**
- Weiterverarbeitung Rückstände: **Keine Tätigkeit i.S.d. BBergG**
- Ablagerung der Rückstände: **Keine Tätigkeit i.S.d. BBergG**

Fall 3: Rückgewinnung aus Absetzbecken, die nicht (mehr) unter Bergaufsicht stehen

Das Bundesberggesetz ist nicht anwendbar. Das ehemalige Absetzbecken stellt eine Altablagerung im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes dar;
Konsequenzen:

- Eventuelle Genehmigungsverfahren sind mit den Bodenschutz- und oder Abfallbehörden abzustimmen und auch dort zu beantragen (i. d. R. Landkreise).
- Bei den aus dem Absetzbecken entnommenen Rückständen handelt es sich formal um Abfall.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Telefon +49 (0)511 643 0
Telefax +49 (0)511 643 2304
E-Mail: info@lbeg.niedersachsen.de

www.lbeg.niedersachsen.de

